

Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Biotechnologie/Bioingenieurwesen
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften
München
(SPO-M-BT)

Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Ziel des Masterstudienganges ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägten Studiums der Biotechnologie, des Bioingenieurwesens oder eines vergleichbaren Studiums, eine interdisziplinäre Ausbildung im Schnittpunkt der Natur- und Ingenieurwissenschaften mit einer Vertiefung in den wesentlichen Kernfächern der Biowissenschaften und deren technischen Anwendungen zu vermitteln. ²Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht damit eine individuelle und branchenspezifische Ausrichtung.
- (2) ¹Als Basis dient eine Schwerpunktbildung in Pflichtmodulen, die insbesondere Zellkulturverfahren, biotechnologische Prozessplanung, biochemische Analytik und Datenmodellierung vertiefend abdecken. ²Zusätzlich erfolgen Vertiefungen in fach- und branchenspezifischen sowie fächerübergreifenden Bereichen, je nach persönlichem Interesse der Studierenden.
- (3) ¹Im Masterstudiengang wird den Studierenden dabei neben umfassendem technischen Fachwissen und einem vertieften Verständnis biologischer Zusammenhänge auch das methodische Rüstzeug für die Übernahme von Führungsaufgaben vermittelt. ²Die Absolventen und Absolventinnen werden darüber hinaus zu interdisziplinärem Arbeiten befähigt.

- (4) Der hohe Anwendungsbezug wird durch den ausgeprägten Anteil an Praktika und Projektarbeiten sowie durch eine Masterarbeit hergestellt.
- (5) Das Studium bereitet die Absolventen und Absolventinnen sowohl auf anspruchsvolle, interdisziplinär geprägte Berufsfelder in global agierenden Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit als auch auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren vor.
- (6) ¹Die Absolventen und Absolventinnen werden in die Lage versetzt, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten im Gesundheitswesen, der biomedizinischen Forschung, der Pharma-, Chemie- und der Lebensmittelindustrie zu übernehmen. ²Hierzu sind zum Beispiel Kompetenzen im Umgang mit zellulären Systemen und Biomolekülen sowie die elektronische Verarbeitung von Daten, die solche Systeme und Moleküle beschreiben, notwendig. ³Zum anderen kann es sich auch um die Planung, den Bau oder Betrieb von Anlagen der Bioverfahrenstechnik handeln. ⁴Dabei greifen diese Fragestellungen oftmals interdisziplinär ineinander.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium kann in diesem Masterstudiengang sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden. ²Im Sommersemester werden die Module des ersten und dritten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Zur Vertiefung des Studiums sind je nach persönlichem Interesse aus den angebotenen Studienfächern sechs Wahlpflichtmodule aus drei Wahlpflichtbereichen zu erbringen. ²Dabei müssen zwei fachspezifische Module, ein fachübergreifendes Modul sowie zwei branchenspezifische Module absolviert werden. ³Ein weiteres Modul kann frei aus allen drei Bereichen gewählt werden. ⁴Das Nähere regelt die Anlage.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
 1. ¹Ein Abschluss entweder in dem Bachelorstudiengang „Bioingenieurwesen“ der Hochschule München oder „Biotechnologie“ der Hochschule

Weihenstephan-Triesdorf. ²Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen, mindestens sechs theoretische Semester umfassenden Studiums an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der Natur- oder der Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger mindestens sechs theoretische Semester umfassender Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. ³Ein Studium ist gleichwertig, wenn aus folgenden Kernbereichen grundlegende Kenntnisse nachgewiesen werden können: Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Verfahrenstechnik (je 8 EC) und Informatik/EDV (5 EC). ⁴Insgesamt müssen mindestens 90 EC in Fächern im Umfeld von Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften und Chemieingenieurtechnik vorliegen.

2. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium nach Nr. 1. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ³Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und Hochschule München abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 3. Die Absolvierung eines praktischen Studiensemesters in einem vorangegangenen Studium oder eine mindestens 18wöchige einschlägige Industriepraxis.
 4. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) ¹Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der beiden Hochschulen anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4 Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 48 EC und etwaige für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich nachzuweisenden Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erreicht haben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der beteiligten Fakultäten ausgegeben. ³Die Masterarbeit ist in Deutsch oder in Englisch zu erstellen.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Der zuständige Fakultätsrat an der Hochschule München und an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf entsenden jeweils zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät in die gemeinsame Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann ihr nach der Satzung zustehende Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

§ 7

Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 9

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im gemeinsamen Masterstudiengang Biotechnologie/Bioingenieurwesen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Hochschule München ab dem Sommersemester 2012 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21. Dezember 2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf 7/2010) in den jeweils geltenden Fassungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2011 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 5. Dezember 2011.

Freising, 5. Dezember 2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Dezember 2011 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Dezember 2011.

Anlage 1 zur SPO für den gemeinsamen Masterstudiengang Biotechnologie/Bioingenieurwesen (SPO-M-BT)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
315111010	Bioanalytik	SU, S, Ü	4	6		sP	90				1,0
315111020	Dynamische Simulation	SU, Pr, PS	4	6		PA					1,0
315111810	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	SU, Ü, S, PS, Pr	4	6	It. Übersicht Wahlpflichtmodule						1,0
315111820	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	SU, Ü, S, PS, Pr	4	6	It. Übersicht Wahlpflichtmodule						1,0
315111830	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	SU, Ü, S, PS, Pr	4	6	It. Übersicht Wahlpflichtmodule						1,0
	Summen		20	30							5

2. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
315112010	Biotechnologie mit Zellkulturen	SU, PS, Pr	4	6		sP	90				1,0
315112020	Process Engineering	SU, Ü, PS	4	6		sP	90				1,0
315112810	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	SU, Ü, S, PS, Pr	4	6	It. Übersicht Wahlpflichtmodule						1,0
315112820	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	SU, Ü, S, PS, Pr	4	6	It. Übersicht Wahlpflichtmodule						1,0
315112830	Wahlpflichtmodul nach § 2 Abs. 3	SU, Ü, S, PS, Pr	4	6	It. Übersicht Wahlpflichtmodule						1,0
	Summen		20	30							5

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester (Masterarbeit)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
315113000	Master-Arbeit (Master's Thesis)			30							5,0
	Summen		0	30							5

Anlage 1 zur SPO für den gemeinsamen Masterstudiengang Biotechnologie/Bioingenieurwesen (SPO-M-BT)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

WAHLPFLICHTMODULE NACH § 2 ABS. 3

Fachspezifische Module (mindestens 2, höchstens 3 wählbar)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
810200010	Biomikro- und Bionanotechnik	SU, S, PS	4	6		sP	90				1,0
810700010	Grenzflächen, Kolloide, Nanopartikel	SU, S	4	6		sP	90				1,0
811600010	Prozessleittechnik	SU, Ü, Pr	4	6		sP	90				1,0
810900010	Industrielle Bioverfahrenstechnik	SU, Ü, S, Pr	4	6		sP	90				1,0
810900020	Intelligente Datenanalyse	SU, Ü, Pr	4	6		sP	90				1,0
811200010	Lernende Systeme	SU, PS, Ü	4	6		PA					1,0
811600020	Protein-Engineering und immunologische Applikationen	SU, S, Ü	4	6		sP	90	N			1,0
811900010	Sustainable Biotechnology	SU, S, Ü	4	6		sP	90				1,0
	Ergänzendes fachspezifisches Modul ¹⁾	laut Studienplan	4	6	lt. Studienplan						1,0

Fachübergreifende Module (mindestens 1, höchstens 2 wählbar)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
811900020	Systemtechniken	SU, S, PS	4	6		sP PA	90			0,3 0,7	1,0
811300010	Managementmethoden	SU, S, Ü, Pr	4	6		sP Koll	90			0,5 0,5	1,0
811900030	Statistische Verfahren des Qualitätsmanagements	SU, S, Ü, Pr	4	6		sP	90				1,0
811800010	Rechtliche Grundlagen	SU, S	4	6		sP	90				1,0
	Ergänzendes fachübergreifendes Modul ¹⁾	laut Studienplan	4	6	lt. Studienplan						1,0

Branchenspezifische Module (mindestens 2, höchstens 3 wählbar)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
812000010	Tissue Engineering	SU, S	4	6		sP	90	N			1,0
811300020	Mikro- und Nanotechnik in Medizin-, Chemie- und Biotechnik	SU, S	4	6		sP	90				1,0
811600030	Pharmazeutische Biotechnologie	SU, S, Pr	4	6		sP	90				1,0
810200020	Biomedizinische Optik	SU, S, Ü	4	6		sP	90	N			1,0
811600040	Physikalische Simulationstechniken	SU, S, Ü	4	6		sP	90	N			1,0
811600050	Projektstudie	PS	4	6		PA					1,0
	Ergänzendes branchenspezifisches Modul ¹⁾	laut Studienplan	4	6	lt. Studienplan						1,0

¹⁾ Einzelne ergänzende Wahlpflichtmodule können bei Bedarf hinzugefügt werden und sind im Studienplan geregelt.

Anlage 1 zur SPO für den gemeinsamen Masterstudiengang Biotechnologie/Bioingenieurwesen (SPO-M-BT)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Erläuterung / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminarist. Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium, -seminar
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, Koll = Kolloquium, PA = Projektarbeit
8	Dauer der Prüfung in Minuten
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
10	Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
11	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote
12	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (bei 6 EC-Modul: Wert 1)

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ²⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	20	30	5
2.	Studiensemester	theoretisch	20	30	5
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30	5
	Summen		40	90	15

²⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote



MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

< Anrede >

< Vorname > < Nachname > ,

geboren am < Geburtsdatum > in < Geburtsort > ,

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums im
Studiengang

**Biotechnologie / Bioingenieurwesen
(M.Sc.)**

am < Feststellungsdatum > die Masterprüfung mit dem
Gesamturteil

„ < Gesamturteil > “

abgelegt.

PFLICHTMODULE	ENDNOTEN	ECTS
< Pflichtmodul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtmodul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtmodul 3 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtmodul 4 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

WAHLPFLICHTMODULE	ENDNOTEN	ECTS
< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 3 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 4 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 5 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 6 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

ZUSÄTZLICHE WAHLMODULE	ENDNOTEN	ECTS
< Wahlmodul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

< ABSCHLUSS > ARBEIT

NOTE

ECTS

< Thema >

< Note >

< Kom
ma > < ECTS >

PRÜFUNGSGESAMTNOTE

< Gesamtnote >

< Ort > , < Datum >

< PK-Vorsitzende/r >

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

München, < Datum >

< Ort > , < Datum >

< Präsident/in HM >

Präsident/in der Hochschule für
angewandte Wissenschaften München

< Präsident/in HSWT >

Präsident/in der Hochschule
Weihenstephan-Triesdorf

< Siegel, HM >

< Siegel, HSWT >

DIE ERZIELTE PRÜFUNGSGESAMTNOTE ERRECHNET SICH WIE FOLGT:

Notengewichte Modularten:

Notengewicht der Pflichtmodule < Gewicht >

Notengewicht der Wahlpflichtmodule < Gewicht >

Notengewicht der Masterarbeit < Gewicht >

Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote < Divisor >

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.

NOTENSTUFEN ENDNOTEN	NOTENSTUFEN PRÜFUNGSGESAMTNOTE	
1 = sehr gut	mit Auszeichnung bestanden	1,0 bis 1,2
2 = gut	sehr gut bestanden	1,3 bis 1,5
3 = befriedigend	gut bestanden	1,6 bis 2,5
4 = ausreichend	befriedigend bestanden	2,6 bis 3,5
5 = nicht ausreichend	bestanden	3,6 bis 4,0
* = anerkannt		



MASTERURKUNDE

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
verleiht <Anrede>

<Vorname> <Nachname> ,

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> ,
aufgrund der am <Feststellungsdatum> im Studiengang

Biotechnologie / Bioingenieurwesen

erfolgreich abgelegten Masterprüfung
den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

München, <Datum>

<Ort> , <Datum>

<Präsident/in HM>
Präsident/in der Hochschule für
angewandte Wissenschaften München

<Präsident/in HSWT>
Präsident/in der Hochschule
Weihenstephan-Triesdorf

<Siegel, HM>

<Siegel, HSWT>